

Folgender Text ist für die Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vorgesehen. Im Internet ist der gesamte Bescheid einzustellen

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kesselwagenfüllstation, inkl. der dazu erforderlichen Infrastruktur

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie hat am 18.11.2020 der Firma EVOS (ehemals Vopak), Alter Rethedamm 2, 21107 Hamburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb einer Kesselwagenfüllstation, inkl. der dazu erforderlichen Infrastruktur auf dem Grundstück Alter Rethedamm 2 in 21107 Hamburg, Gemarkung Kattwyk, Flurstück 322, 459, 462 und 137/100 erteilt.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der Fachbehörden und der Einwendungen gegen das Vorhaben geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und aus Rechtsverordnungen aufgrund von § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse hat die Genehmigungsbehörde folgende Entscheidung getroffen:

Genehmigung

I. Bescheid

Aufgrund Ihres Antrags vom 05.11.2019, zuletzt ergänzt am 01.10.2020 wird der Evos Hamburg GmbH nach § 16 BImSchG i.V.m. § 16a BImSchG sowie nach § 18 i.V.m. § 18b AEG nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb **einer Kesselwagenbefüllstation inklusive der hierfür erforderlichen neuen Gleisanlagen und der weiteren erforderlichen Infrastruktur** auf dem Grundstück Alter Rethedamm 2, 21107 Hamburg, Gemarkung Kattwyk, Flurstück 322, 459, 462 und 137/100 erteilt.

Die Genehmigung beruht auf §§ 4 und 6 BImSchG i.V.m. §§ 1 u. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 9.2.1, Verfahrensart G des Anhanges zur 4. BImSchV und §§ 1 und 24a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und auf § 18 i.V.m. § 18b AEG.

Die Ausnahme von dem Verbot des § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG wird erteilt.

Anlagentyp

Das Vorhaben ändert eine Anlage zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Fassungsvermögen von 10 000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben. Es handelt sich um ein Mineralöllager.

Standort

Die Kesselwagenbefüllstation und die Gleisanlagen werden auf dem Gelände Hohe Schaar errichtet.

Umfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen:

- Kesselwagenbefüllstation mit 2 Befüllstellen für den Umschlag von bis zu 1,5 Mio t/a an Mineralölprodukten (Diesel, Gasöle, Heizöl EL, Fettsäuremethylester) mit einem Flammpunkt von über 55°C,
- Heizölkennzeichnungsanlage (Lagerbehälter, Dosierpumpen und Rohrleitungen)
- Gleisanlage mit 2 Gleisen und einer Gesamtlänge von 470 m je Gleis, inkl. Bahnübergang auf öffentlichem Grund
- Erweiterung der bestehenden Schiffsbrücke (Jetty) 5 durch je einen neuen Verladearm an den beiden Löschrampen 1 und 2 der Schiffsbrücke, sowie einen neuen Schlauchanschluss am Löschkopf 1
- Pumpenstand mit 2 Auslagerungspumpen
- Rohrleitungen zur Anbindung
 - der Befüllstation an den Pumpenstand und
 - der Löschköpfe am Jetty 5 an das vorhandene Manifold (Verteilstation für Hohe Schaar und Neuhof)
- Molchstation am Jetty 5 und am Manifold
- Betriebsstraße in Asphaltbauweise mit randlicher Entwässerungsmulde

Vermeidungs-/ Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen auf Biotoptypen und Habitate sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Abgrenzung des Baufeldes gegenüber den Biotoptypen und Habitaten
- Baufeldfreimachung im Zeitraum außerhalb der Brutsaison
- Ökologische Baubegleitung
- Sukzession auf temporär genutzten Flächen
- Anlegen eines Steinhauens und Schaffung von Rohboden zur Steuerung der Nistplatzwahl vor Beginn der Baumaßnahmen

Als Ausgleich für die erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind folgende Maßnahmenflächen vertraglich gesichert:

- 7.854 m² in der Gemarkung Rissen, Flurstück 5717 (tw). Auf dieser Fläche erfolgt die Entwicklung von Trockenbiotopen als Ausgleich für die Zerstörung von 6.384 m² Trockenrasen mit Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG.
- 17.894 m² im Landkreis Lüneburg, Gemeinde Radbruch, Gemarkung Radbruch, Flur 3, Flurstück 18/1 (tw). Diese Fläche ist Bestandteil des Maßnahmenpools „Grasgehege, in dem ein naturraumtypischer Biotopkomplex aus Elementen der Wald - und Wiesenökosysteme entwickelt wird.

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft / Abteilung Naturschutz hat gemäß § 8 HmbBNatSchAG in Verbindung mit § 17 (1) BNatSchG das Einverständnis zu den Entscheidungen und Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG hergestellt, welche die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft / Abteilung Betrieblicher Umweltschutz gegenüber der Evos Hamburg GmbH im Rahmen

der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Kesselwagenbefüllstation und die Errichtung von Gleisanlagen ausgesprochen hat.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn

- innerhalb von 24 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb begonnen worden ist.
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg erhoben werden.

Weitere Bestimmungen in der Genehmigung:

Im Kapitel II des Genehmigungsbescheides hat die Genehmigungsbehörde Inhalts- und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zu den Bereichen Allgemeine Anforderungen, Baurecht, Brandschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Anlagensicherheit, Flugsicherheit, Naturschutz und Abfallrecht festgelegt.

Auslegung:

Der Bescheid sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid mit Begründung liegt vom **07.12.2020 bis einschließlich 21.12.2020** an der folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft,
Neuenfelder Straße 19, Zimmer F.04.301, 21109 Hamburg,
montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr;

Für das Vorhaben wurde gem. Ziffer 9.2.1.1 der Anlage 1 des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Aus diesem Grunde wird der Genehmigungsbescheid gem. § 20 UVPG auch im UVP-Portal der Freien und Hansestadt unter <https://www.uvp-verbund.de> eingestellt.

Hinweise:

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als gestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I 012, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, angefordert werden.

Hamburg, den 18. November 2020
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft